Wien, Donnerstag den 14. August 1879. XII. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Die wirthschaftliche und rechtliche Natur des Geldverleihergeschäftes.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

(Fortsetzung.)

Wenn nunmehr die rechtliche Natur des Geldverleihergeschäftes in Frage steht, so wird es sich dabei nicht sowohl um den privatrechtlichen Charakter des Geschäftes als einzelnen Verkehrsactes, sondern um die gewerbe-, also verwaltungsrechtliche Natur der Unternehmungen handeln, welche sich mit dem regelmäßigen Betriebe jenes Geschäftes zu befassen pflegen. In dem Rahmen der so begrenzten Aufgabe sind zwei Fragen umschlossen, deren jede für sich eine besondere Antwort fordert, nämlich die Frage: Nach welchem Gesetze sind die Geldverleihergeschäfte überhaupt zu beurtheilen? sodann die weitere: Als was qualificiren sich diese im Ganzen wie in ihren besonderen Formen eben im Hinblicke auf die Bestimmungen jenes Gesetzes?

Sehen wir zunächst, welche Lösung diesen Fragen in der bisherigen Praxis zutheil wurde.

Die Ansichten der Praxis lassen sich an drei Gruppen von Thatsachen erkennen; die eine derselben besteht in Amtshandlungen der unmittelbaren Gewerbebehörden; die zweite umfaßt die erläuternden und instructiven Erlässe der höheren Verwaltungsbehörden; die dritte wird von den Judicaten gebildet, welche seitens der mit Jurisdictionsbefugniß ausgestatteten Instanzen erflossen sind. In der ersten Gruppe steht uns leider kein anderes Materiale zu Gebote, als welches wir selbst während eines längeren Amtslebens in mehreren Provinzen des Staates zu sammeln vermochten und das durch die bescheidenen Ergebnisse brieflicher Anfragen eine theilweise Ergänzung erfuhr. Darnach gibt es Behörden, welche die Geldverleihergeschäfte, soweit diese nicht etwa die Pfandleihe in den Kreis ihres Gewerbebetriebes ziehen, gewerberechtlich ganz ignoriren und steuerrechtlich lediglich zur Einkommensteuer heranzuziehen pflegen. Von einigen Aemtern wieder werden diese Geschäfte nach der Gewerbeordnung beurtheilt und hier als freie, dort als concessionirte angesehen. Wieder andere Behörden nehmen von ihnen nur Notiz, sofern sie in der Gestalt und unter dem Namen von Commissions- und Incassogeschäften auftreten, um sie bald nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als freie, oder bald nach Inhalt des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306, als concessionirte Gewerbe zu behandeln. — Die Thatsache dieser höchst ungleichmäßigen Praxis, die Schwierigkeiten, welche sich der administrativen Behandlung dieses weitverbreiteten Geschäftszweiges entgegenstellten, die wiederholt betonte Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Normen hatten zur Folge, daß die höheren Verwaltungsinstanzen mehrfach durch instructive Erlässe ordnend und erläuternd einzugreifen versuchten. Aus der Reihe der diesfalls ergangenen allgemeinen wie speciellen Verordnungen mögen hier nur zwei der wichtigsten einen Platz finden: Im Jahre 1869 sah sich die Polizeidirection zu Wien veranlaßt, der k. k. n. ö. Statthalterei eine Reihe von Mißbräuchen und Unfügen zur Kenntniß zu bringen, welche unter anderen auch bei den sogenannten Commissions- und Incassogeschäften beobachtet worden waren. Die Polizeidirection glaubte zu deren Bewältigung nahstehende Vorschläge machen zu sollen: 1. Die Errichtung von Filialpfandleihanstalten in den Vorstadtbezirken Wien's zur Unterdrückung der Winkelversatzämter, 2. die gänzliche Sistirung der Verleihung von Concessionen für die sogenannten Commissions- und Incassogeschäfte oder deren Verleihung an ganz vertrauenswürdige Personen, allfällig gegen Cautionserlag oder unter den für die Privatagentie vorgezeichneten Bedingungen, 3. die Nichtgestattung des ausgebreiteten Ankaufes von Effecten gegen „Rückkauf", endlich 4. die Controle der Geschäftsbücher und des Gebahrens solcher Geschäftsinhaber durch die Gewerbebehörde. Hierüber resolvirte der k. k. Minister des Innern, an welchen die Angelegenheit weiter geleitet worden war, mit Erlaß vom 10 Juni 1870, Z. 7647, in folgender Weise: „Was die vorgeschlagenen Maßregeln zur Beseitigung des Schwindels bei den Commissions- und Incassogeschäften betrifft, so theile ich vollkommen die Ansicht, daß dem Entstehen solcher Geschäfte durch die beantragte Einstellung darauf gerichteter Concessionsverleihungen nicht gesteuert werden kann, weil solche Unternehmungen, wenn sie sich wirklich auf die ihrer Benennung entsprechenden Geschäfte beschränken, gar nicht in die Kategorie der concessionirten, sondern in jene der freien Beschäftigungen gehören und weil die dabei vorkommenden Ausschreitungen noch kein Grund sind, dieselben etwa im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung im Verordnungswege an eine Concession zu binden. — Gegen die Mißbräuche bei den Commissions- und Incasso-

geschäften, sie mögen sich als unbefugte Privatgeschäftsvermittlung oder als unbefugte Belehnung von Pfändern (verkappte Winkelversatzgeschäfte) manifestiren, reichen, sofern sie nicht eine nach dem Strafgesetze verpönte Handlung involviren, die in dem Gewerbegesetze vorgesehenen empfindlichen Strafen, eventuell die Gewerbeentziehung vollkommen aus. Die weiters von der k. k. Polizeidirection beantragte Nichtgestattung des Ankaufes von Effecten gegen Rückkauf oder vielmehr des Wiederkaufes (§ 1068 des a. b. G. B.) würde sich als eine gesetzlich unzuläßige und in der Praxis ganz unwirksame und undurchführbare Ingerenz der Administrativbehörden darstellen. Es bedarf aber auch eines solchen Verbotes nicht, weil der Vorbehalt des Wiederkaufes bei beweglichen Sachen ohnehin unstatthaft und weil, wenn diese Bedingung zur Verbergung eines Pfandgeschäftes mißbraucht wird, das Geschäft als ein Scheingeschäft sich darstellt und nach seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden muß (§ 1070, 1071 des a. b. G. B.); dann aber bei hergestelltem Beweise des gewerbemäßigen Betriebes finden die gewerbspolizeilichen Strafbestimmungen wegen unbefugter Ausübung des Pfandleihgewerbes Anwendung. Ebenso kann kein Gebrauch gemacht werden von dem Antrage auf Einführung einer Controle der Geschäftsbücher solcher Unternehmungen durch die Gewerbebehörden; denn **soweit** dieselben als Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sind, können auf dieselben auch nur die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden und sind administrative Maßregeln der vorgeschlagenen Art unzuläßig u. s. w." In jüngster Zeit erging von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei an eine politische Behörde über deren Anfrage der Erlaß vom 20. Juni l. J., Z. 13.283; in diesem wird erklärt, daß das Geldausleihen auf Schuldschein, Wechsel oder Hypothek, wenn die Geschäftsinhaber lediglich ihr eigenes Vermögen dazu verwenden, nicht unter die Gewerbeordnung falle und überhaupt nicht als Gewerbe angesehen werden könne, daher weder einer Anmeldung noch einer Concession bedürfe und auch der Gewerbeordnung nicht unterliege. Dagegen begründe, heißt es in diesem Erlasse weiter, das Geldausleihen auf Faustpfänder allerdings den Betrieb des Pfandleihgewerbes, welches nach § 16, Punkt 12 der Gewerbeordnung an eine Concession gebunden sei. Die Vermittlung von Darlehen überhaupt, also die Beschäftigung jener Personen, welche nicht mit eigenen Mitteln Credit gewähren, sondern den Geldbedürftigen Darlehen von Dritten besorgen, falle in die Kategorie der Privatgeschäftsvermittlung, welche gemäß des Hofkanzleidecretes vom 5. Februar 1847, Z. 24.671 (P. G. S.), und gemäß des Staatsministerialerlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, einer ausschließlich in die Competenz der k. k. Landesstelle fallenden Concession bedürfen und selbstverständlich auch der Erwerbsteuerpflicht unterliegen. Von Entscheidungen principieller Natur vermögen wir nur drei anzuführen; die eine derselben, in dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1876, Z. 574, erflossen, wurde in der „Zeitschrift für Verwaltung", Jahrgang 1876, Nr. 24, S. 95, mitgetheilt; anläßlich eines bestimmten Falles entschied das k. k. Ministerium, „daß die von dem Recurrenten betriebenen Borg- und Gelddarlehensgeschäfte nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, daher die Bedingungen der Strafamtshandlung nach diesem Gesetze nicht vorhanden seien". Eine zweite Entscheidung veröffentlichte die „Gerichtshalle", Jahrgang 1879, Nr. 30, S. 151; der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof zu Wien sprach in Bestätigung der diesfalls ergangenen unterrichterlichen Entscheidungen eines Falles aus, daß „die gewerbsmäßige Beschäftigung des Recurrenten mit Geldspeculationen (Ausleihen von Geld auf Zinsen) sich als ein Handelsgeschäft nach Artikel 272, Absatz 2 H. G. B. darstelle, Recurrent demnach in Gemäßheit des Artikels 4 H. G. B. als Kaufmann anzusehen und als solcher zur Protokollirung der Firma verpflichtet sei". Die dritte Entscheidung ist das in Budwinski's Sammlung, 3. Bd, S. 91 unter Nr. 444 mitgetheilte Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1879, Z. 424; in den Entscheidungsgründen gibt der Gerichtshof die nachstehende Deduction: „Aus den dem Verwaltungsgerichtshofe vorgelegten administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß Beschwerdeführer sowohl nach eigener Erklärung, als nach der Angabe des Gemeindevorstehers und der einvernommenen Vertrauensmänner sich ständig mit nichts Anderem als mit dem Geldausleihen beschäftigt, daß der Erwerb aus dieser Beschäftigung für ihn und seine Familie den einzigen und ausschließlichen Unterhaltsfond bilde, daß nach Angabe der Vertrauensmänner Beschwerdeführer in diesem Geschäfte ein Capital von 10.000 fl. verwende und daß der jährliche Umsatz 5000 fl. mit einem durchschnittlichen Gewinne von 25 Percent betrage. Durch Ausweise des k. k. Bezirksgerichtes in R. ist constatirt, daß Beschwerdeführer in der Zeit von 1871 bis 1876 zusammen 365 Parteien um verschiedene kleinere und größere Beträge im Gesammtbetrage von 20.651 fl. gerichtlich belangt hat. Aus diesen Daten geht offenbar hervor, daß Beschwerdeführer das Geldausleihen geschäftsmäßig betreibt, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb gerichtet ist und ihm factisch einen Gewinn bringt, zu dessen Erzielung nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Beschwerdeführers in Anwendung kommen mußte, so daß der Gewinn, das Einkommen sich nicht als ein Ausfluß der ohne Arbeit erzielten Zinsen von Darlehen oder stehenden Schuldforderungen, welche im § 4 des Einkommensteuerpatentes in der III. Classe einbezogen sind, sondern als Ergebniß seiner Arbeit in der Verwendung des ihm zu Gebote stehenden Capitals und in dessen rascherem Umsatze in kurzer Zeit darstellt. — Da nun nach der allgemeinen, im Eingange des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel der mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere **gewinnbringende Beschäftigungen** dieser Art, denen sich Jemand widmet, zu unterziehen sind, die von dem Beschwerdeführer betriebenen Creditgeschäfte jedenfalls als gewinnbringende Beschäftigung angesehen werden müssen, so fand der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde, insoweit dieselbe gegen die Erwerbsteuerpflicht dieses Geschäftsbetriebes gerichtet war, nicht gegründet." Was die Einkommensteuer betrifft, so sprach der Verwaltungsgerichtshof in demselben Erkenntnisse sich dahin aus, daß das Erträgniß gewerbsmäßig betriebener Creditgewährung der Einkommensteuer I. Classe unterliege.

Ueberblickt man nun dieses in dem letzten Abschnitte zusammengestellte Materiale, so findet man, daß alle möglichen Rechtsansichten in demselben vertreten sind. Bald wird das Geldverleihergeschäft der Geltung des Handelsgesetzes, bald jener der Gewerbeordnung, bald wieder den Bestimmungen einer Specialverordnung unterstellt; nach der einen Ansicht soll es gar kein Gewerbe sein, einer anderen Meinung zufolge besitzt es wieder die Qualification eines solchen; bald wird es als freies, bald wieder — und dies keineswegs nur in der Gestalt des Pfandleihgeschäftes — als ein Gewerbe behandelt, für dessen Betrieb die Erlangung einer Concession erforderlich sei. Von einer communis opinio doctorum ist also bezüglich dieses Geschäftes in der Praxis der Verwaltung nicht im entferntesten noch die Rede.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz der politischen Behörden zur Bestrafung der Uebertretungen der Licitationsordnung vom 15. Juli 1786.

A. R. veräußerte im Bezirke L. als Agent des W. E. in G. mehrere Realitäten, in deren Besitz E. durch Executionsführung gekommen war, im Wege der öffentlichen Feilbietung, ohne die hiezu erforderliche Bewilligung eingeholt zu haben.

Wegen Uebertretung der Licitationsordnung vom 15. Juli 1786 und mit Rücksicht auf § 269 des kaiserlichen Patentes vom 1. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (gerichtliches Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen), wurde R. nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, vom Bezirkshauptmanne in L. zu einer Geldstrafe von 20 fl., eventuell 4 Tagen Arrest verurtheilt.

Die Landesstelle hat im Recurswege dieses Straferkenntniß bestätigt und ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten: „Nach der Licitationsordnung vom Jahre 1786 kann ohne obrigkeitliche Bewilligung nichts öffentlich versteigert werden. Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichte, bei den übrigen die politische Behörde (jetzt die Gemeinde, Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18). Die Unterlassung der Einholung dieser Bewilligung ist aber weder vom Strafgesetze als Uebertretung erklärt, noch kann gefolgert werden, daß, wenn auch im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen gelegen ist, ihr auch die Bestrafung der Uebertretung der Feilbietungsordnung zustehe. Es muß vielmehr die Handhabung der obigen im öffentlichen

Interesse erlassenen Bestimmung der Feilbietungsordnung nach wie vor zur Competenz der politischen Behörden gehörig angesehen und deren Uebertretung nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1857 geahndet werden."

Anmerkung des Einsenders.

Wie schon endgiltig entschieden wurde, kann aus der Unterlassung der Einholung der zur Vornahme einer Versteigerung erforderlichen Bewilligung die Ungiltigkeit des Versteigerungsactes nicht gefolgert werden und ebenso dürfte die Frage, ob in solchen Fällen die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes nach der Ministerialverordnung vom 20. August 1855, R. G. Bl. Nr. 146, zu erfolgen hätte, zu bejahen sein. Für diese Ansicht spricht auch das Hofkanzleidecret vom 13. December 1808, welches zudem eine Straffraction von 25 bis 100 fl. für die obige Uebertretung festsetzt, daher die von beiden Instanzen erfolgte Anwendung der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 eine ungesetzliche war. F. K.

Zu § 16, alinea 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1864, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 27. — Im Bezirksausschusse hat der Vorstand der Ortsgemeinde, welche einen Großgrundbesitz innehat, Sitz und Stimme, nicht der Vorsteher der politischen Gemeinde.*)

Die Stadt Leitomischl, welche mit den Ortschaften Lány, Zaháj und Zahrad in eine politische Gemeinde mit einem Bürgermeister an der Spitze vereinigt ist, besitzt ihr eigenes Vermögen, welches ein eigens hiezu gewählter Ausschuß verwaltet, an dessen Spitze der Vorsteher der Ortsgemeinde steht. Ein Theilobject dieses Vermögens bildet der in die Landtafel eingetragene Großgrundbesitz Desna und Sloupnic. Als in Vertretung dieses Großgrundbesitzes der Bürgermeister im Bezirksausschusse den Sitz einnahm, beschwerte sich dagegen der Vorsteher der Ortsgemeinde und es hat die k. k. böhmische Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. März 1876, Z. 63.596, erklärt, daß die Vertretung des Großgrundbesitzes Desna und Sloupnic, welcher sich im Besitze der Stadt (Ortsgemeinde) Leitomischl befindet, im Sinne des § 16, alinea 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1864 keineswegs dem Gemeindevorstande, sondern dem Ortsvorstande der Ortsgemeinde Stadt Leitomischl, welcher auf Grund des § 108 der Wahlordnung für die Gemeinden gewählt erscheint, gebühren.

Das k. k. Ministerium des Innern verwarf mit Erlaß vom 28. Juni 1876, Z. 4563, den gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs des Bürgermeisters der politischen Gemeinde Leitomischl, welchen derselbe im eigenen Namen und im Namen der politischen Gemeinde Leitomischl überreicht hatte, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die Stadtgemeinde Leitomischl, das ist die politische, aus der Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden entstandene Gemeinde, hat keinen in der Landtafel eingetragenen Großgrundbesitz in ihrem Besitze; — es greift daher die Bestimmung des § 14, alinea 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 betreffs der Bezirksvertretung rücksichtlich dieser Gemeinde nicht Platz. Dagegen ist die Ortsgemeinde „Stadt Leitomischl" Eigenthümerin des in der Landtafel eingetragenen Großgrundbesitzes Desna und Sloupnic, welcher zu den Wahlen für den Bezirksausschuß Leitomischl in der Gruppe der Großgrundbesitzer berechtigt.

Da nun zur selbständigen Verwaltung dieses in der Landtafel eingetragenen Großgrundbesitzes als eines Theiles des Vermögens der Ortsgemeinde „Stadt Leitomischl" auf Grund des VIII. Hauptstückes des Gemeindegesetzes vom 16. April 1864 ein eigener Ausschuß der Ortsgemeinde „Stadt Leitomischl" besteht, so kann das diesem Großgrundbesitze nach § 13 des Gesetzes über die Bezirksvertretung zustehende Wahlrecht, resp. das Recht, nach § 16, alinea 5 dieses Gesetzes ohne Wahl in die Bezirksvertretung einzutreten, nur der gesetzliche Vertreter des diesen Großgrundbesitz verwaltenden Ortsausschusses ausüben, das ist also nur der Ortsvorsteher der Ortsgemeinde „Stadt Leitomischl". R.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Gemeindegenossen durch Strafandrohung zur Vorlage ihrer Heimatscheine zu zwingen.

Der Grundbesitzer M. benöthigte einen Heimatschein und wollte denselben von der Gemeinde V., in deren Bereiche er wohnte, haben. Diese verweigerte ihm die Aufnahme in den Heimatsverband. Sie erhielt über Nachfrage vom Gemeindeamte K. die Mittheilung, daß M. zu dortiger Gemeinde zuständig sei. Die Gemeindevorstehung V., welcher an der vollständigen Constatirung des Heimatsrechtes des M. gelegen war, forderte den M. auf, zur Erlangung des Heimatscheines eine Stempelmarke von 15 kr. vorzulegen, und drohte bei der Wiederholung dieser Aufforderung dem M. an, ihm den Aufenthalt zu verweigern. M. kam dieser Aufforderung nicht nach, sondern antwortete, er wolle nicht nach K., sondern nach V. zuständig sein. Da M. noch nicht Folge leistete, wendete sich die Gemeindevorstehung V. an die Bezirkshauptmannschaft U. um Rath, wie sie gegen M. vorzugehen habe, und erhielt folgende Antwort: „Sollte M. der Aufforderung, welche im gütlichen Wege auch von der Bezirkshauptmannschaft mündlich an ihn gestellt wurde, keine Folge leisten, so steht es der Gemeindevorstehung frei, im Grunde der Bestimmung der Gemeindeordnung vom 13. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, dieselbe Aufforderung eventuell unter Androhung einer im gesetzlichen Ausmaße zu bestimmenden Geldstrafe zu erneuern. Hiezu erscheint die Gemeindevorstehung vollständig berechtigt, da derselben als ein Ausfluß der Wahrung ihrer Interessen und der Handhabung der Localpolizei das Recht zusteht, sich zu jeder Zeit von den Heimatsverhältnissen der Bewohner ihres Gebietes die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen." — Die Gemeinde V. forderte nun den M. unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 fl. auf, sich binnen 14 Tagen einen Heimatschein zu verschaffen und denselben vorzuweisen.

Ueber den Recurs des M. bestätigte die Bezirkshauptmannschaft U. diese Entscheidung und gab zur selben nachstehende Begründung an: „Laut Schlußsatzes des mit dem Gesetze vom 18. October 1868, L. G. Bl. Nr. 26, abgeänderten § 6 der Gemeindeordnung für Kärnten hat die Gemeinde über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen. Um diese aber führen zu können, erscheint die Gemeindevorstehung im Grunde des § 55 der Gemeindeordnung für Kärnten vom 15. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, berechtigt, die zu den Gemeindemitgliedern gehörigen Gemeindegenossen zur Ausweisung ihrer Zuständigkeit zu verhalten. Die Gemeindevorstehung hat nun das Recht, diese von ihr als polizeiliche Behörde erlassene Anordnung gemäß § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, durch die ihr gesetzlich zustehenden Mittel in Vollzug zu bringen, daher im vorliegenden Falle nach Analogie der §§ 7 und 8 derselben kaiserlichen Verordnung mit den im § 11 daselbst festgesetzten Ordnungsstrafen vorzugehen." — Gleichzeitig bemerkte die Bezirkshauptmannschaft, daß die von der Gemeinde V. in einer früheren Aufforderung beigefügte Androhung der Aufenthaltsverweigerung ungesetzlich war, weil sie mit dem § 9 der Gemeindeordnung im Widerspruche steht.

Ueber den Recurs des M. fand die k. k. Landesregierung die recurirrte Entscheidung, beziehungsweise den gemeindeämtlichen Auftrag, insofern mit demselben Recurrent zur Beibringung und Nachweisung eines seine Zuständigkeit ausweisenden Documentes innerhalb 14 Tagen aufgefordert wurde, aus dem Grunde zu bestätigen, weil der Gemeinde als Ausfluß der Wahrung ihrer Interessen und der Handhabung der Localpolizei das Recht zustehen muß, sich von den Heimatsverhältnissen der in ihrem Gebiete befindlichen Bewohner jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen und die in dieser Richtung erforderlichen Aufträge zu erlassen. Insofern jedoch mit dem gemeindeämtlichen Auftrage auf die Nichtvollziehung desselben eine Strafe ausgesprochen wurde, fand die k. k. Landesregierung die mit dem gemeindeämtlichen Auftrage ausgesprochene und mit der recurrirten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätigte Strafandrohung aus dem Grunde gänzlich zu beheben, weil der Gemeindevorsteher nur in Ausübung der §§ 34 und 58 der Gemeindeordnung eine Strafe anzudrohen berechtigt ist, auf den vorliegenden Fall aber die Bestimmung dieser beiden Paragraphe keine Anwendung findet und sonach der Gemeindevorstehung nur das Recht zusteht, die Vollziehung des erlassenen gemeindeämtlichen Auftrages bei der vorgesetzten politischen Behörde zu erwirken.

Hiergegen ergriff die Gemeinde V. den Recurs und sagte in demselben: „Die vorstehende Angelegenheit berührt zunächst das Interesse der Gemeinde, gehört daher nach § 27 der Gemeindeordnung zum selbständigen Wirkungskreise und nach ausdrücklicher Erklärung der hohen k. k. Landesregierung zur „Handhabung der Localpolizei". Warum hier die §§ 34 und 58 der Gemeindeordnung nicht Anwendung finden sollen, ist nicht begreiflich und wird diese Meinung von Seite

*) Siehe den Aufsatz in Nr. 11, Jahrgang XI dieser Zeitschrift: „Glossen zur Gemeindewahlordnung für Böhmen v. J. W., k. k. B. H. — Artikel III zu §§ 107 und 108."

der hohen Landesregierung auch in keiner Weise begründet. Der Gemeindevorsteher ist nach § 48 der Gemeindeordnung in Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. Wo bleibe diese Vollzugsgewalt, wenn die Verhängung von Zwangsmaßregeln immer erst bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft angesucht werden müßte? Ja, der ganze selbständige, das ist eigentliche Wirkungskeis der Gemeinde, in welchem sie nach § 27 der Gemeindeordnung anordnen und verfügen kann, würde thatsächlich ein höchst unselbständiger sein und die Selbstverwaltung der Gemeinde würde aufhören."

Das k. k. Ministerium des Innern fand am 13. Juni 1879, Nr. 4296, dem Recurse keine Folge zu geben, weil der Gemeindevorsteher weder nach § 34, noch nach § 58 der Gemeindeordnung befugt war, eine solche Strafandrohung auszusprechen *).

Kärnt. Gem.-Blatt.

Das Einschreiten des Richters gegen besitzstörende Handlungen ist dadurch nicht ohneweiters ausgeschlossen, daß die letzteren auf Grund einer Ermächtigung der Verwaltungsbehörde erfolgten. (§ 339 a. b. G. B.)

A. klagte den B. wegen Besitzstörung, weil letzterer den Zugang zu dem zwischen den beiderseitigen Häusern befindlichen Grundstücke (Gäßchen) durch Aufstellung eines Zaunes abgesperrt hatte.

In erster Instanz wurde dem Klagebegehren stattgegeben, obwohl B. nachwies, daß er vom Gemeindevorsteher die Ermächtigung zur Aufstellung des Zaunes erhalten hat.

Auf Recurs des B. wurde in der zweiten Instanz das ersterichterliche Verfahren aufgehoben und das Bezirksgericht angewiesen, die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes der A. zurückzustellen in Erwägung, daß, wenn auch die A. im factischen Besitze des Grundstückes gewesen ist, die Absperrung desselben von Seite des B. eine Besitzstörung nicht begründet, weil dieser Handlung das nach § 339 a. b. G. B. zum Thatbestande jeder Besitzstörung erforderliche Merkmal der Eigenmächtigkeit fehlt, da B. zur Einzäunung die Bewilligung des Bürgermeisters erhalten hat und die von ihm unternommene Handlung nur in Ausführung einer von der zuständigen Behörde erhaltenen Ermächtigung geschehen ist, den Gerichten aber die Prüfung, ob die autonome Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises gehandelt hat, nicht zusteht, die Klage der A. jedoch, wenn in eine vollständige Erörterung des Klagefactums und der vorgebrachten Einwendungen eingegangen werden wollte, zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verfügung der autonomen Behörde führen würde; da endlich die Klage sich als ein Mittel darstellt, die Bewilligung des Bürgermeisters aufzuheben, somit nicht die Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung abgeben kann.

Auf Revisionsrecurs der A. wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichtes mit oberstgerichtlicher Entscheidung vom 4. Juni 1878, Z. 6414, behoben und demselben aufgetragen, über Recurs des B. in der Sache zu erkennen, in Erwägung, daß die Besitzstörung nach Inhalt der Klage darin besteht, daß die A. durch die Errichtung des Zaunes gehindert worden ist, über den Grund zu ihrem Hause zu gehen, wie es bisher von ihr stets geschehen ist; in Erwägung, daß von keiner Seite behauptet worden ist, daß dieser Grund (Gäßchen) ein öffentlicher Weg ist, und in Erwägung, daß der Umstand, daß das Bürgermeisteramt die Bewilligung zur Errichtung des Zaunes gegeben hat, da hiebei öffentliche Rücksichten nicht obwalten, auf das zwischen Klägerin und dem Geklagten bestehende Privatrechtsverhältniß keinen Einfluß nehmen und die Erstere nicht hindern konnte, ihre Klage, wenn sie sich im Besitze der Benützung des Grundes gestört erachtete, bei dem zuständigen Gerichte einzubringen.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 2 R. G. Bl.

*) Die Redaction des „Kärnt. Gem. Bl." bemerkt hiezu: „daß das Gesetz sich auch für die entgegengesetzte Meinung auslegen lasse". Man vergl. übrigens die Mittheilung in Nr. 28 auf S. 110, Jahrgang 1878 der „Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung".

Nr. 2. Ausgeg. am 2. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 1 R. G. Bl.

Nr. 3. Ausgeg. am 2. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels über die Vollziehung des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 16. December 1878. Z. 34.607. 31. December 1878.

Nr. 4. Ausgeg. am 3. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit im Nachhange zu der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 29. December 1878 (V. Bl. Nr. 47) das Verzeichniß der in den Ländern der ungarischen Krone aufgestellten königlichen Zollämter verlautbart wird. Z. 34.681. 31. December 1878.

Nr. 5. Ausgeg. am 11. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Formulare für Hypothekar-Cautions-, Wohnungs- und Solidarhaftungs-Erklärungen bei Zollborgungen. Z. 23.840. 7. Jänner.

Nr. 6. Ausgeg. am 11. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 8 und 9 R. G. Bl.

Nr. 7. Ausgeg. am 12. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 10 R. G. Bl.

Nr. 8. Ausgeg. am 13. Jänner.

Allgemeines:

Minimalgewicht der Goldstücke. Z. 240 F.-M. 10. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums wegen theilweiser Aufhebung des Verbotes, mehr als Eine Zuckersendung oder mehrere Zuckersorten unter ein und demselben Raumverschlusse zur Austrittsbehandlung anzuweisen, und wegen bedingter Gestattung bei dem zur Ausfuhr bestimmten Rohzucker die Wahl der von dem Versendungsamte wirklich abzuwägenden Zuckersäcke unmittelbar in Eisenbahnwägen vorzunehmen. Z. 34.397. 4. Jänner.

Abdruck von Nr. 5 und 7 R. G. Bl.

Nr. 9. Ausgeg. am 21. Jänner

Allgemeines:

Verrechnung der Differenzen zwischen dem zolltarifmäßigen und dem cassamäßigen Werthe der zu Zollzahlungen verwendeten Goldmünzen. Z. 398 F.-M. 18. Jänner.

Nr. 10. Ausgeg. am 23. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, womit für den Monat Februar 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 392 F.-M. 20. Jänner.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Ministeriums des Innern Dr. Ottokar Weingartner Edlen von Münzberg das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Iglau Alois Urbanek, dann den Finanzrath der Finanzdirection in Salzburg Josef Wolf zu Oberfinanzräthen der Brünner Finanzlandesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten der Direction für administrative Statistik Josef Pizzala das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Badearzte in Carlsbad Dr. Gallus Ritter v. Hochberger das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Regierungssecretär Victor Ritter v. Ortynski zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztensstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Sanitätsassistentenstelle in der Bukowina, bis 1. September. (Amtsbl. Nr. 183.)

Arztensstelle in der Stadt Wien mit 800 fl. Gehalt und Quartiergeld von 160 fl., bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 185.)

2 Concipistenstellen bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 185.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 16 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.